

A1 Wahlprogramm 2021: Kommunales Wahlrecht für Nicht-EU-Bürger*innen

Gremium: Schreibgruppe

Beschlussdatum: 19.07.2020

Text

1 Vision 2050

2 Grundprinzip der Demokratie ist es, dass diejenigen eine Entscheidung fällen,
3 die von dieser betroffen sind. In der Praxis ist es aber so, dass ein
4 erheblicher Teil der Berliner Bevölkerung von demokratischer Mitbestimmung
5 ausgeschlossen ist: Menschen mit ausschließlich ausländischer
6 Staatsangehörigkeit sind von Wahlen weitgehend ausgeschlossen. Nur EU-
7 Bürger*innen dürfen bei den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen
8 mitwählen, von der Wahl zum Bundestag und Abgeordnetenhaus sind aber auch sie
9 ausgeschlossen. Dieser Ausschluss betrifft mehrere Hunderttausende unserer
10 Mitmenschen hier in Berlin.

11 Um dieses demokratische Defizit zu mindern, ist es wichtig, dass Einbürgerung
12 erleichtert und beschleunigt, doppelte Staatsbürgerschaften ermöglicht und das
13 Geburtsrecht erweitert wird, wie es im Entwurf des neuen Grundsatzprogramms
14 heißt. Darüber hinaus sollte aber auch eine Ausweitung des Wahlrechts
15 stattfinden. Es gibt viele legitime Gründe, bei einer ausländischen
16 Staatsbürgerschaft zu bleiben – sei es die emotionale Verbindung zur Heimat, die
17 Möglichkeit zurückzukehren oder die Furcht vor bürokratischen Prozessen.
18 Insbesondere für Entscheidungen auf lokaler Ebene sollte die Staatsbürgerschaft
19 aber keine notwendige Voraussetzung sein, um mitentscheiden zu dürfen! Von
20 Radwegen, Jugendarbeit oder Kulturangebot sind alle Bewohner*innen eines Bezirks
21 in gleicher Weise betroffen, egal, ob sie deutsche, EU- oder sonstige
22 Staatsbürger*innen sind.

23 Meilensteine 2035

24 Unglücklicherweise hat das Bundesverfassungsgericht in zwei Entscheidungen aus
25 dem Jahr 1990 entschieden, dass selbst ein bloß kommunales Wahlrecht für
26 Ausländer*innen gegen das Grundgesetz verstößt. Obwohl es an diesen
27 Entscheidungen in der Rechtswissenschaft auch fundierte Kritik gibt, erscheint
28 eine Änderung dieser Rechtsprechung unwahrscheinlich. Zur Ausweitung des
29 Wahlrechts für Ausländer*innen ist somit eine Verfassungsänderung erforderlich.
30 Dies wurde beim kommunalen Wahlrecht für EU-Bürger*innen bereits vorgemacht. Bis
31 2035 soll eine Änderung des Grundgesetzes erfolgen, die das kommunale Wahlrecht
32 (d.h. in Berlin das Wahlrecht auf Bezirksebene) für alle ausländischen
33 Staatsbürger*innen ermöglicht, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben.

34 Maßnahmen 2026

35 In der nächsten Legislaturperiode sollen sich der Senat und das Abgeordnetenhaus
36 von Berlin für eine solche Verfassungsänderung aussprechen und der Senat soll
37 einen entsprechenden Änderungsentwurf über den Bundesrat einbringen.

38 Zudem soll geprüft werden, wie die politische Partizipation von Menschen mit
39 ausländischer Staatsangehörigkeit in Berlin schon vor der Verfassungsänderung
40 verbessert werden kann. Vorstellbar ist es etwa, in jedem Bezirk einen von allen
41 Bewohner*innen mit nicht-europäischer Staatsangehörigkeit gewählten
42 Integrationsbeirat (entspricht dem sog. "Ausländerbeirat" in anderen
43 Bundesländern) einzuführen, der auch mit konkreten Rechten (etwa Rederecht in
44 der BVV, Fragerecht an das Bezirksamt) ausgestattet werden sollte. Hierbei ist
45 uns wichtig, dass dieser sich nicht "nur" mit integrations- und
46 migrationspolitischen Vorhaben befasst, sondern ein allgemeines politisches Mandat
47 bezüglich aller bezirklichen Angelegenheiten hat. Die hierzu wahlberechtigten
48 Bewohner*innen mit nicht-europäischer Staatsangehörigkeit müssen durch den
49 Bezirk gezielt über ihr Wahlrecht und die Zuständigkeiten des Migrations- und
50 Integrationsbeirats informiert werden, damit eine möglichst hohe Wahlbeteiligung
51 erreicht wird; gleiches gilt für die Information von wahlberechtigten
52 Bewohner*innen mit europäischer Staatsangehörigkeit zu den Wahlen der
53 Bezirksverordnetenversammlungen und bezirklichen Volksentscheiden.